Vorschriften über das richtige Weifmaß und die Gebindezahl;

die Vorschrift der Confiscation der hierunter unrichtig befundenen, feilgebotenen Garne, wenn solche Unrichtigkeiten entweder bei den marktpolizeilichen Revisionen wahrgenommen oder von den Käufern zur Anzeige gebracht werden, wobei dem Denuncianten $\frac{1}{3}$ des Confiscationswerthes zufällt;

die Bestimmung, daß Garnhändlern, die schon zweimal in dieser Art bestraft worden sind, beim dritten Contraventionsfall der Betrieb des Gewerbes untersagt werden solle;

Die Vorschrift, daß feilgebotene Garne nach Kette und Schußgarn unterschieden und in gleicher Stärke sortirt und mit einem Zettel an jedem Bündel versehen sein sollen, der diese Qualität, sowie den Namen des Verkäufers enthält, widrigenfalls die Marktpolizeibehörden den Verkauf nicht zu gestatten haben.

Würden schon die beiden letzten Bestimmungen darum in Sachsen weniger zur Ausführung gebracht werden können, weil hier der meiste Garnhandel nicht auf den Märkten, sondern im Wege des Privatverkehrs von Haus zu Haus erfolgt, so werden noch mehr die beiden ersteren zu ihrer Wirksamkeit in der Regel eine Denunciation des Käufers voraussetzen und deshalb immer nur in wenigen Fällen von Erfolg sein, da die Privatdenunciationen unbeliebt und deshalb selten sind. Insoweit sich jedoch das Publicum ihrer bedienen will, würden sie auch nach der sächsischen Gesetzgebung zum Ziele führen. Denn nach dem durch das Generale vom 20. November 1754 publicirten Reglement §. 17 und 18 soll das Führen unrichtiger Weife sowohl, als eine betrügerische Kürzung in der Fäden- und Gebindezahl mit willkürlicher Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden. Noch bestimmter beabsichtigt man, derartige Vorschriften in dem künftigen Gesetz wegen Einführung eines neuen Maßsystems und der dazu gehörenden Maßordnung auszusprechen. Daß übrigens der Verkäufer dem Käufer für richtige Fädenzahl und Länge verantwortlich sei, muß schon nach den jetzigen civilrechtlichen Grundsätzen angenommen werden. Ebenso wird sich diese Verantwortlichkeit auf diejenigen Qualitäten, daher auch auf diejenige durchgängige Egalität der Fäden in einem Bündel, erstrecken müssen, welche vom Verkäufer ausdrücklich als Eigenschaft seiner Waare mit angegeben werden. Ist aber Letzteres nicht erfolgt, so muß es allerdings dem Käufer selbst überlassen bleiben, diese Qualitäten zu prüfen, und wenn sie ihm nicht genügen, den Kauf nicht einzugehen. Denn wenn es schon für den Käufer sehr schwierig sein mag, einen festen Maßstab für die Wahrheit dieser Eigenschaften des Garnes, z. B. für eine gleichförmige Stärke desselben, im concreten Falle zu bezeichnen, so würde es noch viel weniger möglich sein, durch allgemeine Polizeivorschriften den Maßstab und die Grenzen für die Vorschriftsmäßigkeit dieser Eigenschaften aufzustellen. So sehr auch eine vorzügliche Sorgfalt der Garnhändler in der Beobachtung und Sortirung dieser Qualitäten für die Käufer erwünscht und im eigenen Interesse der Verkäufer zur Beurkundung der Solidität ihres Geschäfts gelegen sein muß, so wenig läßt sich doch diese mercantilische Sorgfalt unter bindende polizeiliche Controlen und feste Kriterien bringen, noch aber auch, wenn sie sonst nicht aus dem Charakter und dem eignen Interesse des Garnsammlers hervorgeht, durch eine besondere Verpflichtung dazu erzielen.

Eine Intercession bei der königlich preußischen Regierung, um in Schlesien bindendere gewerbspolizeiliche Maßregeln gegen die obwaltenden Uebelstände im Garnhandel zu veranlassen, kann einen Erfolg um so weniger versprechen, als, wie obgedacht, in Schlesien bereits ausgeführtere derartige Vorschriften, als in Sachsen bestehen, gleichwohl in deren Durchführung nicht weiter gelangt werden kann, als es im Wege des den Käufern freistehenden Gebrauchmachens von diesen Vorschriften und behufiger Anzeigen von Uebertretungen dort, ebenso wie im gleichen Wege hier in Sachsen, möglich ist.

ad 1 und 2.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß nach der gegebenen Uebersicht die Staatsregierung diesem für Sachsen hochwichtigen Gegenstand eine große Aufmerksamkeit gewidmet hat, und daß namentlich kein Mittel unversucht geblieben ist, den Flachsbau zu einer ergiebigen Erwerbsquelle zu erheben. Wenn daher die Bemühungen der hohen Staatsregierung nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben, und die in Anwendung gekommenen Maßregeln wohl geeignet gewesen wären, den Flachsbau zu befördern, so kann die Ursache davon nur in dem Umstande, daß der Flachsbau in größerem Umfange nur gewissen Gegenden, die durch Boden und klimatische Verhältnisse dazu geeignet sind, angehört und die jetzt gewöhnliche Behandlungsart des Flachses mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist, um einen den Aufwand und der Arbeit angemessenen Gewinn zu erzielen, liegen. Sehr richtig hat auch die hohe Staatsregierung nach den gegebenen Mittheilungen ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß eine angemessenere und vortheilhaftere Flachsbereitungsmethode eingeführt werde, und auf die belgische hingewiesen.

Wird durch diese letztere Bereitungsmethode nicht nur das Material besser, sondern auch minder kostspielig und zeitraubend gewonnen, so wird auch der Flachsbau selbst wegen seiner größern Ergiebigkeit sich mehr verbreiten und eine reichliche Erwerbsquelle für einen großen Theil des Vaterlandes werden.

Ist für den Grundbesitzer die gewisse Aussicht vorhanden, daß er durch bessere Cultur des Bodens und pfleglichere Bereitung der Bodenfrüchte einen bedeutenden Gewinn erlangen kann, so liegt in dieser Hoffnung eine größere Aufforderung, als jemals durch Aussetzung und Austheilung von Prämien oder Darreichung von Unterstützungsgeldern erzielt werden kann. Die Einführung einer zweckmäßigen Flachsbereitungsmethode wird daher zuverlässig den Flachsbau sehr vermehren. Es ist dies um so wichtiger, da gerade in den ärmsten Theilen von Sachsen der Flachs gebaut wird, und dadurch ein nachhaltiges Mittel gegen den immer mehr um sich greifenden Nothstand gefunden zu sein scheint.

Nach der Ansicht der Deputation kann der durch eine bessere Bereitungsmethode zu erwartende Gewinn nur dann erfolgen, wenn dafür Sorge getragen wird, daß der Flachsbau von der Flachsbereitung nach belgischer Art getrennt werde, d. h. daß der Feldbesitzer sich nur auf den Bau des Flachses beschränke, und die weitere fabrikmäßige Zurichtung in größeren Röstungsanstalten andern geeigneten Personen überlassen werde. Ueberhaupt ist es eine in der Erfahrung bekannte Thatsache, daß ein Product nur dann ergiebigen Nutzen trägt, wenn der Producent die Verarbeitung desselben einem Dritten überläßt. So wird der Wollproducent durch Kämmen, Reinigen, Sortiren u. s w. der Wolle einen großen Vortheil nicht abringen. Die hohe Staatsregierung hat diesen Gesichtspunkt nicht verloren und nach der geschehenen Mittheilung dafür zu sorgen gesucht, daß sie ein im Auslande vorkommendes Beispiel der landwirthschaftlichen Bezirkscomités besonders empfiehlt. Da die diesfallsigen Verhandlungen nur erst zu Ende des Jahres 1841 begonnen haben, so kön-

SLUB
Wir führen Wissen.